

## **Dienstanweisung für den Ordnungsdienst der Stadt Rinteln**

### **Vorbemerkungen**

In Niedersachsen haben die Verwaltungsbehörden und die Polizei die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr. Die Verwaltungsbehörden können zur Durchführung dieser Aufgaben Verwaltungsvollzugsbeamte bestellen.

Die Stadt Rinteln hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und für ihr Stadtgebiet einen Ordnungsdienst eingerichtet.

Die nachfolgende Dienstanweisung für den Ordnungsdienst gibt Auskunft über die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse der Vollzugsbediensteten.

### **Organisation**

1. Der Ordnungsdienst ist dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste der Stadt Rinteln zugewiesen. Er führt die Bezeichnung „Ordnungsdienst der Stadt Rinteln“.
2. Dienstvorgesetzter des Ordnungsdienstes ist der Bürgermeister der Stadt Rinteln. Die Dienstaufsicht wird vom Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste bzw. dessen Stellvertreter ausgeübt. Sie erteilen die für die dienstliche Tätigkeit notwendigen Anordnungen.
3. Die Arbeitszeit des Ordnungsdienstes richtet sich grundsätzlich nach der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit, Zeiterfassung, Kostenerstattungen, Speicherung von Personaldaten bei der Stadt Rinteln in der derzeit geltenden Fassung.
4. Es gelten folgende Einsatztage und -zeiten:
  - 4.1 Tägliche Innenstadtpräsenz einschließlich Blumenwallanlage sowie Nordstadt mit mindestens einem Bediensteten in der Zeit zwischen 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr, mindestens 1 Stunde
  - 4.2 Innenstadtpräsenz und Überwachung des ruhenden Verkehrs – regelmäßig Freitagnachmittags bis 16.00 Uhr sowie jeden 2. Samstagmorgen bis 12.00 Uhr
  - 4.3 Abendkontrollen in den Monaten März bis Oktober in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr montags bis donnerstags, freitags bis 21.00 Uhr.
  - 4.4 Für Großveranstaltungen (z.B. Rintelner Messe, Altstadtfest, Adventszauber) werden die Einsatztage und -zeiten individuell festgesetzt.
  - 4.5 Eine Änderung dieser Einsatztage und -zeiten bleibt vorbehalten.
5. Die Einsatztage und -zeiten sind zwischen den Bediensteten des Ordnungsdienstes einvernehmlich selbst zu regeln. Ein entsprechender Plan ist dem Leiter des Amtes für Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste zum Monatsbeginn vorzulegen.
6. Sondereinsätze sind im Einzelfall möglich.
7. Die Bediensteten des Ordnungsdienstes versehen ihren Außendienst, insbesondere im Innenstadtbereich, mit einheitlicher Dienstkleidung.

## **Aufgaben**

1. Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Stadtgebiet von Rinteln
2. Die sachliche Zuständigkeit erstreckt sich auf den als Anlage beigefügten Aufgabenkatalog.
3. Über die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten ist ein Dienstbuch zu führen. In diesem sind die Dienstfahrten, die Dienstgänge und die Dienstgeschäfte sowie alle besonderen Vorkommnisse einzutragen. Über besondere Vorkommnisse ist dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste Bericht zu erstatten. Bei festgestellten Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung sind zur Beweissicherung Fotos zu machen.

## **Rechtsstellung**

1. Die Bediensteten des Ordnungsdienstes sind städtische Vollzugsbeamte im Sinne des § 50 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) sowie der Niedersächsischen Vollzugsbeamtenverordnung (NVollzBeaVO). Sie sind verpflichtet Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellen.
2. Die entsprechenden Befugnisse sind in der Bestellung zum Vollzugsbeamten aufgeführt.

## **Allgemeine Befugnisse und Maßnahmen**

Die Bediensteten im Ordnungsdienst haben die Aufgaben, Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen zu beanstanden.

Ordnungswidriges Verhalten kann durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- a) Ermahnung / Belehrung / Weisung
- b) Verwarnung ohne Verwarnungsgeld

Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgen in der Regel an Ort und Stelle

## **Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Im Recht der Gefahrenabwehr und im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das Opportunitätsprinzip. Ein Einschreiten und die Art des Einschreitens liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Bediensteten. Bei jeder Maßnahme haben die Vollzugsbediensteten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und des geringsten Eingriffs zu beachten. Dies bedeutet, dass die Maßnahme zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

Soweit möglich, ist an Ort und Stelle auf eine Behebung des rechts- oder ordnungswidrigen Zustandes hinzuwirken.

## **Zusammenarbeit mit der Polizei**

Der städt. Ordnungsdienst wird mit der Polizei gut zusammenarbeiten.

Erkennen die Bediensteten des Ordnungsdienstes während ihrer Kontrollgänge Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, oder werden sie von Passanten auf Handlungen hingewiesen, die ein umgehendes polizeiliches Tätigwerden erfordern, so ist unverzüglich die Polizei zu verständigen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Vollzugsbedienstete u.U. bis zum Eintreffen der Polizei am Ort des Geschehens verbleibt, um die ermittelnden Polizeibeamten durch Zeugenaussagen bei der Erforschung des Sachverhalts zu unterstützen.

Gemeinsame Streifengänge mit der Polizei sind möglichst regelmäßig durchzuführen. Dazu sind der Polizei die Einsatzzeiten gem. Nr. 4.3 rechtzeitig mitzuteilen.

### **Ausrüstung**

Die Bediensteten des Ordnungsdienstes erhalten von der Stadt Rinteln Dienstkleidung sowohl für die Sommermonate als auch für die Wintermonate gestellt. Am linken Oberarm der Dienstkleidung und -Shirts ist das Stadtwappen anzubringen.

Für Kontrollfahrten stellt die Stadt Rinteln ein Kraftfahrzeug zur Verfügung.

Ebenfalls wird dem Ordnungsdienst ein Handy zur Verfügung gestellt.

Dem Ordnungsdienst stehen Fahrräder zur Verfügung. Damit kontrolliert werden Bereiche, die schneller mit dem Fahrrad zu erreichen sind als mit dem Fahrzeug oder zu Fuß. Darunter fallen auch insbesondere Bereiche der Rintelner Nordstadt (z.B. Grünanlage Schlingwiese, Bahnhofsbereich, Bahnhof selbst, Anlage Bahnhof Nord).

Dem Ordnungsdienst wird eine Taschenlampe mit Etui zur Verfügung gestellt.

### **Leitbild**

Das als Anlage beigefügte Leitbild ist Bestandteil dieser Dienstanweisung.

### **Schlussbestimmung**

Die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Rinteln ist von dieser Dienstanweisung nicht betroffen.

### **Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Rinteln, den 25.02.2020

Gez. Thomas Priemer  
Thomas Priemer  
Bürgermeister

## Leitbild für den Ordnungsdienst der Stadt Rinteln

1. Das Leitbild ist Ausdruck des Selbstverständnisses und orientiert sich am Handeln im Rahmen der übertragenden Aufgaben und Zuständigkeiten an den Werten (Grundrechte, u.a. Persönlichkeitsrechte, Eigentumsrechte) und Ziele.
2. Der Mensch steht im Mittelpunkt des Handelns; im Außenverhältnis als Bürger, im Innenverhältnis als Mitarbeiter. Der Umgang mit Menschen stellt höchste Anforderungen. Der städt. Ordnungsdienst ist für die Bürger da. Seine Anliegen werden respektiert und alle werden gleichbehandelt. Alle arbeiten kameradschaftlich vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Dabei gehen alle offen und ehrlich miteinander um. Die Führungskräfte handeln menschlich, gerecht und schaffen Vertrauen.
3. Der städt. Ordnungsdienst steht für die Sicherheit der Menschen in Rinteln ein und leistet Hilfe. Er fühlt sich verantwortlich für den öffentlichen Raum. Objektiv und kompetent setzt er das Recht durch. Er arbeitet erfolgreich, ist für die Bürger präsent und gewährleistet so einen hohen Sicherheitsstandard sowie ein gutes Sicherheitsgefühl in Rinteln.
4. Die Mitarbeiter des städt. Ordnungsdienstes handeln menschlich. Gesetzestreue und korrektes Auftreten zeichnen sie aus. Sie bündeln unsere Ressourcen und arbeiten effizient und effektiv. Ihre Organisation ist übersichtlich, erfordert kurze Wege und stärkt Eigenverantwortung.
5. Nur gemeinsam kann auf Dauer etwas Gutes erreicht werden. Die Mitarbeiter arbeiten eng und vertrauensvoll mit Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverwaltung und Polizei zusammen. Die Stärkung des Gemeinwesens ist ebenso wichtig, wie gegenseitiger Respekt und Unterstützung zum Wohle der Menschen
6. Der Aufgabenbereich ist durch vielfältige Tätigkeiten und wachsenden Anforderungen geprägt. Die Mitarbeiter entwickeln sich dafür ständig weiter und werden so gesellschaftlichen und eigenen Ansprüchen gerecht. Das erreichen sie durch gut ausgebildetes und motiviertes Personal, moderne Ausstattung und leistungsfähige Organisation

